

Richtlinie über die finanzielle Förderung von Vereinen und Veranstaltungen in der Gemeinde Auerbach

Präambel

Die Gemeinde Auerbach würdigt das bürgerschaftliche Engagement und das Ehrenamt im Gemeindegebiet. Vereine leisten hierzu vielfältige Beiträge für das soziale, gesellschaftliche Leben. Vor allem in der Jugendarbeit, in deren Gestaltung und Erhaltung des sportlichen, geselligen, musischen, kulturellen und sozialen Lebens sowie der Heimat-, Traditions- und Brauchtumpflege kommt dem Engagement der Vereine eine tragende Rolle zu. Sie ermöglichen sinnvolle Freizeitgestaltung, bieten psychischen und körperlichen Ausgleich zu den Anforderungen des Alltags und geben Gelegenheit zu Geselligkeit und Begegnung. Kindern und Jugendlichen vermitteln sie in Ergänzung zum Elternhaus und zur Schule Wertvorstellungen und soziales Verhalten.

Zur Förderung und Unterstützung der Vereinstätigkeit leistet die Gemeinde Auerbach ihren finanziellen Beitrag im Rahmen der vorliegenden Richtlinie durch eine Vereinsförderung und die Förderung von Veranstaltungen. Die Gemeinde Auerbach will den gemeinnützigen Vereinen und Organisationen damit eine Unterstützung bieten. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Auerbach. Die Verantwortung, vor allem für die Wirtschaftlichkeit ihres Betriebes bleibt bei den Vereinen.

I. Allgemeine Grundsätze:

1. Die Gemeinde Auerbach fördert die in ihrem Gebiet ansässigen Vereine, die Aktivitäten der Traditions- und Heimatpflege, der Jugendarbeit, der Gestaltung des sportlichen, musischen, kulturellen und geselligen Lebens durchführen, im Rahmen dieser Richtlinie. Hierfür stellt die Gemeinde Auerbach jährlich 5.000,00 € in den Haushaltsplan der Gemeinde ein. Grundsätzlich werden nur Zuschüsse für Zwecke vergeben, welche dem Vereinszweck entsprechen, dem Wohl der Gemeinde dienen, im öffentlichen Interesse liegen und keine individuellen Sonderinteressen verfolgen.
2. Grundlage für die Förderung sind die entsprechenden Beschlüsse des Gemeinderates über die finanzielle Mittelverteilung auf Basis des Haushaltsplanes der Gemeinde Auerbach.
3. Ein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss besteht nicht. Die Zuschüsse werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel als Festbetragsfinanzierung bzw. fest definierter Dienstleistung bewilligt. Zuschussmittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Bei größeren Veranstaltungen ist durch den jeweiligen Verein eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung abzuschließen.
4. Die finanziellen Mittel aus dieser Förderrichtlinie sind nachrangig einzusetzen. Eine angemessene Eigenbeteiligung der Antragsteller in Höhe von 10 % der Gesamtausgaben wird vorausgesetzt. Eine Doppelförderung durch die Gemeinde Auerbach für den gleichen Zweck ist ausgeschlossen. Die Maßnahme darf vor Beschluss des Gemeinderates noch nicht begonnen sein. Ausnahmen hierzu bedürfen einer gesonderten Beschlussfassung durch den Gemeinderat. Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein. Entstandene Defizite sind aus Eigenmitteln des jeweiligen Antragstellers zu begleichen.
5. Zuschüsse sind für den angegebenen Zweck zu verwenden. Eine Änderung des Verwendungszweckes ist nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses zulässig.

II. Begriffsbestimmung/Kriterien der Förderfähigkeit:

1. Verein im Sinne dieser Richtlinie ist jede Vereinigung oder Organisation, in der sich eine Mehrheit natürlicher Personen für eine längere Zeit zu einem gemeinsamen, gemeinnützigen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und die ihren Wirkungskreis im Gebiet der Gemeinde hat.
2. Organisationen, die nicht unter diese Richtlinie fallen, sind:

- a. Eigenbetriebe, Eigengesellschaften, Tochterunternehmen oder Stiftungen der Gemeinde Auerbach sowie die unmittelbar damit im Zusammenhang stehenden Vereine
 - b. politische Parteien im Sinne von Art. 21 GG
 - c. wirtschaftlich arbeitende Vereine im Sinne von § 22 BGB.
3. Die Entscheidungsbefugnis des Gemeinderates über die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Gemeinde bleibt von dieser Richtlinie unberührt.

III. Gegenstand der Förderung

Zuschüsse werden für Vereine gewährt, die sich in besonderer Weise am öffentlichen Leben in der Gemeinde beteiligen und sich in den Bereichen Sport, Jugend, Kultur, Soziales, Musik, Integrationstätigkeit, Traditions- und Heimat- und Brauchtumpflege und Senioren engagieren.

Gefördert werden insbesondere alle Kosten, die zur Durchführung des Vereinszwecks, bei eingetragenen Vereinen gemäß deren Satzung, unabdingbar sind. Von der Förderung ausgenommen sind:

- Speisen und Getränke, soweit diese zur Abgabe gegen Entgelt bestimmt sind oder ein damit im Zusammenhang stehender Erlös erzielt werden soll (z. B. Abgabe gegen Spende)
- sämtliche Kosten, die der Freizeitgestaltung der Vereine dienen (Ausflüge der Vereinsmitglieder o.ä.)
- Ausfallbürgschaften für Veranstaltungen
- weitere Kosten, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinszweck zu sehen sind.

Der Zuwendungsempfänger soll darauf hinwirken, dass die Angebote auch für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind und insbesondere Veranstaltungen möglichst inklusiv gestaltet werden.

IV. Antragsverfahren und Auszahlung

Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für das laufende Haushaltsjahr ist durch den Antragsteller bei der Gemeinde einzureichen. Der Antragsteller bestätigt, dass keine Doppel- oder Mehrfachförderung gewährt wurde. Es wird davon ausgegangen, dass in der ehrenamtlichen/gemeinnützigen Arbeit von Vereinen und Organisationen Eigenleistungen in Höhe von mindestens 10 % der Antragssumme erbracht werden. Diese müssen nicht nachgewiesen werden.

Der Gemeinderat beschließt über den Antrag in öffentlicher Sitzung.

Der Beschluss des Gemeinderates über die Mittelverteilung der Zuschüsse darf entsprechend § 78 SächsGemO erst nach Erlass der Haushaltssatzung erfolgen. In unabweisbaren Einzelfällen ist unter dem Vorbehalt der Haushaltsgenehmigung eine frühere Entscheidung möglich.

Auf Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses wird durch die Gemeinde Auerbach ein Zuschussbescheid erstellt und zeitnah der Zuschuss an den jeweiligen Antragsteller ausgezahlt. Beschränkt sich die Förderung auf Dienstleistungen, die auch durch die Gemeinde Auerbach erbracht werden können, bemisst sich die Förderung nach dem Wert der Dienstleistung. In diesem Fall erfolgt lediglich eine Umbuchung zwischen den betreffenden Budgets des gemeindlichen Haushaltes.

V. Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten des Zuschussempfängers

1. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, über die Verwendung des Zuschusses einen Nachweis zu führen. Der Zuschussempfänger hat der Gemeinde Auerbach unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn
 - a. eine Ermäßigung der Gesamtausgaben um mehr als 10 v. H. vorliegt oder sich eigene Erträge erhöhen,
 - b. weitere Zuschüsse von anderer Stelle bewilligt wurden,
 - c. abgerufene Beträge nicht im laufenden Haushaltsjahr verwendet werden können,

- d. sich die für die Bewilligung des Zuschusses zu Grunde liegenden Umstände ändern oder wegfallen,
 - e. sich die Rahmenbedingungen des Zuschussempfängers maßgeblich ändern (z. B. Gesetzes- oder Rechtsformänderung) oder
 - f. die Zweckbindung nicht eingehalten wird.
2. Aufgrund der schriftlich mitgeteilten Tatsachen kann die Gemeinde Auerbach den Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise ändern oder widerrufen oder zurücknehmen.

VI. Verwendungsnachweisverfahren

Der Zuschussempfänger reicht spätestens drei Monate nach Ende des Zuschusszeitraumes den Verwendungsnachweis bei der Gemeinde Auerbach ein.

Dabei wird die zweckentsprechende Verwendung anhand einer summarischen Darstellung der Ausgaben, einer kurzen Angabe zur Verwendung im Sachbericht nachprüfbar dargestellt. Stichprobenprüfungen zu den Originalunterlagen können jederzeit durch die Gemeinde Auerbach durchgeführt werden.

Soweit der Zuschussempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug hat, dürfen nur die Nettoentgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

Im Verwendungsnachweis ist mit rechtsverbindlicher Unterschrift des Zuschussempfängers zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist, die Angaben vollständig sind und mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

Die Gemeinde Auerbach ist jederzeit berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung des Zuschusses durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuschussempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Zuschussempfänger hat alle Belege und Verträge sowie alle sonstigen mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen 10 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

VII. Widerruf und Rückzahlung der Forderung

1. Auf die Gewährung von Zuschüssen besteht auch bei Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen kein Rechtsanspruch. Wird im laufenden Haushaltsjahr eine Haushaltssperre ausgesprochen, so kann eine bereits erteilte Bewilligung für die Zukunft teilweise widerrufen werden.
2. Werden Zuschüsse für einen anderen als im Bewilligungsbescheid bestimmten Zweck verwendet oder werden mit dem Zuschuss verbundene Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere die fristgerechte Vorlage des Verwendungsnachweises und die Rückmeldung zu Nachfragen, so kann die Gemeinde Auerbach den Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft und die Vergangenheit widerrufen. Die Bewilligung wird unverzüglich widerrufen bzw. zurückgenommen, wenn der Zuschussempfänger sie zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat.
3. Soweit ein Bescheid widerrufen oder zurückgenommen wird, ist der Zuschuss unverzüglich zurückzuzahlen.

VIII. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.06.2023 in Kraft.

Auerbach, den 31.05.2023


Horst Kretzschmann
Bürgermeister